

Satzung



GEDENKSTÄTTE
SOPHIENKIRCHE
DRESDEN

Gesellschaft zur Förderung
einer Gedenkstätte
für die Sophienkirche Dresden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung einer Gedenkstätte für die Sophienkirche Dresden e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Dresden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer Gedenkstätte für die Sophienkirche in Dresden.
Beim Bombenangriff auf Dresden am 13. Februar 1945 wurde die Sophienkirche sehr stark beschädigt; die Gewölbe hatten standgehalten. 1962 entschieden Partei- und Staatsführung der DDR die totale Vernichtung der Sophienkirche.
- 2.2 Angesichts der Bedeutung, welche die Sophienkirche
 - als Kunst- und Kulturdenkmal
 - als wichtige kirchliche Institution
 - als Zentrum der Dresdner Kirchenmusikvor 1945 besaß und in Erinnerung nach wie vor besitzt, hat das Anliegen "Gedenkstätte" einen hohen Denkmalswert, zumal kein Mahnmal irgendwelcher Art an die älteste Dresdner Kirche erinnert und diese würdigt.
- 2.3 Der Verein will den Aufbau der Gedenkstätte in Übereinstimmung mit den Vorhaben
 - des Landesamtes für Denkmalpflege,
 - der Landeshauptstadt Dresden und
 - des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtesfördern.
Der Verein stellt die Forderung, als eine rechtlich gesicherte Vertretung bei Bauentscheidungen der Landeshauptstadt Dresden, Entscheidungen des Liegenschaftsamtes der LHS und anderer Gremien, die in Zusammenhang mit der Zielstellung des Vereins stehen, eingeladen und gehört zu werden.
Eine vordringliche Maßnahme besteht in der Anbringung einer Gedenktafel.
Weiterhin sind vorgesehen:
 - Nachzeichnung des Grundrisses des Kirchgebäudes in der Platzpflasterung hinter dem Taschenbergpalais
 - Errichtung der Gedenkstätte Busmannkapelle
 - Förderung von Nutzung und Betreuung der Gedenkstätte nach deren Fertigstellung.
- 2.4 Zur Unterstützung der Vorhaben sieht der Verein seine Aufgaben in der
 - Gewinnung vieler Mitglieder,
 - Beschaffung von Finanzmitteln
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - und Werbung.

- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine allgemeinwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.4 Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Berufungsfrist davon keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Finanzbeirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels aus dem Einladungsschreiben bzw. der Absendung einer E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- 7.2 Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt.
- 8.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ändern.
- 8.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.3 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn auf ausdrückliche Anfrage des Vorsitzenden, die im Protokoll festzuhalten ist, keines der anwesenden Mitglieder sich auf die Beschlussunfähigkeit beruft.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.5 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird von dem Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

- 10.1 In den Vorstand werden mindestens drei Personen gewählt: der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 10.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 10.4 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung des Vereinszweckes,
2. Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. Berichterstattung und Rechenschaftslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. und Berufung des Finanzbeirats nach § 13.

§ 12

Vorstandssitzungen

- 12.1 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 12.2 Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 12.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 12.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.
- 12.5 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13

Finanzbeirat

- 13.1 Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen, die in den verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftwesens tätig sind oder waren, besteht.
- 13.2 Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung sowie der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszweckes.
- 13.3 Die Mitglieder des Finanzbeirats werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Finanzbeirats können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.

- 13.4 Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Finanzbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 13.5 An den Sitzungen des Finanzbeirates sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Finanzbeirat hat keinen Vorsitzenden.

§ 14

Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Vereinszweck nach § 1 kann nicht geändert werden.
- 14.2 Der Verein darf sich erst auflösen, wenn der Vereinszweck erfüllt ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Abstimmung darüber kann brieflich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 14.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des Vereinszweckes durch Höhere Gewalt oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden zur ausschließlichen Verwendung zu denkmalpflegerischen Zwecken.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 31. Januar 1998 in Kraft.

Beitragsordnung

In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Januar 1998 wurde der Monatsbeitrag

- für ordentliche Mitglieder in Höhe von 5,00 DM
- für Rentner, Studenten und Arbeitslose in Höhe von 3,00 DM

festgelegt.

*

Änderung der Beitragsordnung nach Einführung der Eurowährung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.02.2004:

für berufstätige Mitglieder	3,00 € / Monat oder	36,00 € / Jahr
für Rentner, Stud./Arbeitsl.	1,75 € / Monat oder	21,00 € / Jahr
Konto; Ostsächsische Sparkasse Dresden,		
Konto-Nr. 312 023 15 32	BLZ 850 503 00	

*

Änderung der Beitragsordnung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.07.2006 zur Erreichung des Spendenaufkommens von 80.000 Euro:

Jahresbeitrag für berufstätige Mitglieder	40,00 € / Jahr
Jahresbeitrag für Rentner, Studenten, Arbeitslose	25,00 € / Jahr.

Neues Signet ab September 2005



Satzung
der Gesellschaft zur Förderung
einer Gedenkstätte für die
Sophienkirche Dresden e.V.

Neuaufgabe
nach dem Stand der Ergänzungen
bis zum 08. April 2009